



## **Erläuterungen zur Verordnung des EVD über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung)**

---

**ENTWURF vom 25.07.2012**

### **I. Ausgangslage**

Mit dem Bundesgesetz vom 16. März 2012<sup>1</sup> über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) wird das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), bzw. aufgrund des Departementswechsels des BVET ins Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ab dem 1. Januar 2013, das EDI, beauftragt, gewisse Vorschriften zur Umsetzung des BGCITES auf Departementsstufe auszuführen (z.B. Art. 2, 10 Abs. 3 und 11 Abs. 2 BGCITES). Weiter wird das EVD im Entwurf der Verordnung vom ...<sup>2</sup> über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES) beauftragt oder ermächtigt, gewisse weitere Regelungen zu erlassen. Die CITES-Kontrollverordnung orientiert sich an der bestehenden Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007<sup>3</sup> über Kontrollen im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens (Artenschutz-Kontrollverordnung), welche mit der vorliegenden Verordnung aufgehoben wird. Die Regelungen in der Verordnung vom 20. Oktober 1980<sup>4</sup> über die Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens werden in die vorliegende Verordnung überführt.

---

<sup>1</sup> AS ..., BBl 2012 3465  
<sup>2</sup> SR ...  
<sup>3</sup> SR 453.1  
<sup>4</sup> SR 453.3

## II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Pflichten und Verbote

#### **Art. 1 Anmeldung von Exemplaren**

Die anzumeldenden Exemplare sind in Anhang 1 aufgeführt. Ausnahmen von der Anmeldepflicht sind in der VCITES vorgesehen (vgl. Art. 20 und 21 VCITES). Ausnahmen von der Anmeldepflicht nach dem BGCITES bzw. nach der VCITES tangieren die zollrechtlichen Anmeldepflichten nicht. Die Anmeldepflicht nach Artikel 25 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>5</sup> bleibt somit vorbehalten.

#### **Art. 2 Einfuhrverbote**

Dieser Artikel verweist für die Einfuhrverbote, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 BGCITES vom EVD erlassen werden, auf den Anhang 2. Dieser Anhang 2 entspricht dem geltenden Anhang 2 der Artenschutz-Kontrollverordnung.

#### **Art. 3 Nachweispflicht**

Nach Artikel 10 Absatz 1 BGCITES muss, wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES besitzt, über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen. In Artikel 10 Absatz 3 BGCITES wird das EVD beauftragt, die Einzelheiten zu regeln.

Der rechtmässige Verkehr kann mit Einfuhrdokumenten oder Ursprungszeugnissen nachgewiesen werden (Abs. 1). In den Absätzen 2 und 3 wird vorgesehen, dass die Kontrollorgane unter gewissen Voraussetzungen für den Nachweis des rechtmässigen Verkehrs auch andere geeignete Mittel akzeptieren können.

In Absatz 4 wird von der Möglichkeit nach Artikel 10 Absatz 3 BGCITES Gebrauch gemacht, Ausnahmen von der Nachweispflicht vorzusehen. Der Erwerb in der Schweiz ist nachzuweisen (vgl. Botschaft zu Art. 10 BGCITES<sup>6</sup>).

#### **Art. 4 Etikettierung von Kaviar**

Artikel 4 regelt in Ausführung zur Nachweispflicht nach Artikel 10 Absatz 1 BGCITES die Etikettierung von Behältern von Kaviar.

#### **Art. 5 Bestandeskontrolle**

Nach Artikel 11 Absatz 1 BGCITES muss eine Bestandeskontrolle führen, wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handelt. Artikel 11 Absatz 2 BGCITES sieht vor, dass das EVD die Einzelheiten regelt und dass es für künstlich vermehrtes Pflanzenmaterial Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle vorsehen kann.

---

<sup>5</sup> SR 631.0

<sup>6</sup> BBl 2011 6985

Absatz 1 regelt die Anforderungen an die zu führende Bestandeskontrolle. In der Praxis heisst dies, dass, wer gewerbsmässigen Handel betreibt, in der Lage sein muss, anlässlich einer Kontrolle Rechenschaft darüber abzulegen, mit welchen Dokumenten er dem CITES unterliegende Exemplare eingeführt hat, wie viele er davon noch bei sich gelagert hat und was er mit den restlichen Exemplaren gemacht hat.

In Absatz 2 wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 BGCITES festgelegt, dass über Exemplare von künstlich vermehrten Pflanzen keine Bestandeskontrolle geführt werden muss.

## **Art. 6 Registrierungspflicht**

Nach Artikel 11 Absatz 3 BGCITES kann das EVD eine Registrierungspflicht vorsehen für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handeln. Wer gewerbsmässig mit Kaviar handelt, muss sich beim BVET registrieren lassen. Diese Pflicht ist bereits in Artikel 20 Absatz 1 ASchV vorgesehen und soll beibehalten werden.

## **Art. 7 Kontrolle bei der Einfuhr**

Artikel 25 Absatz 1 VCITES sieht vor, dass das EVD festlegt, für welche Exemplare nach der Liste des EVD eine Dokumentenkontrolle sowie zusätzlich dazu eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle durchgeführt werden muss.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass bei allen im Anhang 1 aufgeführten Exemplaren eine Dokumentenkontrolle erfolgen muss.

In Absatz 2 wird geregelt, für welche lebenden Tiere, lebenden Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen zusätzlich zur Dokumentenkontrolle noch eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle vorgenommen werden muss.

Absatz 3 sieht vor, dass die Kontrollorgane unter gewissen Voraussetzungen anstelle einer systematischen Kontrolle auch nur stichprobenweise und risikobasiert Kontrollen nach Absatz 2 durchführen können. Es wäre insbesondere nicht zweckmässig, jede Sendung von einer Importeurin oder einem Importeur zu kontrollieren, von der oder dem bekannt ist, dass sie oder er immer Exemplare (z.B. Uhrenarmbänder) derselben Tierart vom gleichen Lieferanten bezieht. In solchen Fällen eine systematische Kontrolle vorzunehmen, würde keinen sachgemässen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen darstellen.

Absatz 4 sieht Ausnahmen von den Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 vor.

## **2. Abschnitt: Bewilligungen**

### **Art. 8 Liste der nach Anhang I CITES geschützten Tierarten, deren Überleben wesentlich davon abhängt, dass die Tiere in Gefangenschaft gehalten werden**

In Artikel 7 Absatz 2 VCITES wird das EVD beauftragt, eine Liste der nach Anhang I CITES geschützten Tierarten zu erstellen, deren Überleben wesentlich davon abhängt, dass die Tiere in Gefangenschaft gehalten werden. Die Tierarten werden im Anhang 3 aufgelistet.

## **Art. 9 Dauerbewilligungen**

Artikel 11 Absatz 1 VCITES sieht vor, dass das EVD eine Liste erstellt mit bestimmten Kategorien von Exemplaren, für welche für die Einfuhr Dauerbewilligungen erteilt werden. Die Liste findet sich im Anhang 4.

### Anhang 4 Ziffer 2

Unter Häute von Tierarten nach den Anhängen II und III CITES können Häute von Vögeln, Reptilien und Amphibien fallen, sowie von Elefanten und Flusspferden von Populationen, welche im Anhang II aufgelistet sind.

## **3. Abschnitt: Ausnahmen von der Anmelde- und der Bewilligungspflicht**

### **Art. 10 Höchstmengen**

Nach Artikel 20 Absatz 4 VCITES kann das EVD auf Empfehlung der Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel XI CITES festlegen, dass für bestimmte nicht lebende Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES Höchstmengen bestehen. In Artikel 10 wird vorgesehen, dass Artikel 20 Absatz 1 VCITES bei den aufgeführten Erzeugnissen von Arten nach den Anhängen I–III CITES nur bis zur angegebenen Höchstmenge Anwendung findet.

### **Art. 11 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für die Ein- und Durchfuhr im Reiseverkehr**

Nach Artikel 8 Absatz 2 BGCITES kann der Bundesrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für die Ein- und Durchfuhr von Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen II und III CITES. Nicht zulässig sind Ausnahmen für Arten, deren Exemplare in einem Mass der Natur entnommen werden oder mit deren Exemplaren in einem Mass gehandelt wird, das eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände gefährden könnte. Der Bundesrat delegiert diese Kompetenz in Artikel 22 VCITES ans EVD weiter: „Das EVD kann vorsehen, dass für Exemplare von künstlich vermehrten Pflanzenarten nach den Anhängen II und III CITES für die Ein- und Durchfuhr keine Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES erforderlich ist.“

In diesem Sinne sollen im Reiseverkehr keine Bewilligungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES erforderlich sein für die Ein- und Durchfuhr von künstlich vermehrten Exemplaren von Pflanzenarten nach den Anhängen II–III CITES in privatem Besitz, wobei pro Person und Tag eine Höchstmenge von insgesamt 3 Exemplaren festgelegt wird. Die Höchstmenge von 3 Exemplaren gilt nicht pro Pflanzenart, sondern absolut. Für alle übrigen Exemplare künstlich vermehrter Pflanzen im kommerziellen Verkehr können Dauerbewilligungen ausgestellt werden (vgl. Art. 9 und Anhang 4).

#### **4. Abschnitt: Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen**

Die Artikel 12–14 werden weitestgehend aus der Verordnung vom 20. Oktober 1980<sup>7</sup> über die Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens übernommen.

#### **5. Abschnitt: Strafbestimmungen**

##### **Art. 15**

Nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b BGCITES wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften zuwiderhandelt, die der Bundesrat oder das EVD gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2, 9 und 11 Absatz 3 erlässt und deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist. Artikel 2 wird gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 BGCITES; Artikel 6 gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 BGCITES erlassen. Wiederhandlungen gegen die Artikel 2 und 6 sollen als strafbar erklärt werden.

---

<sup>7</sup>

### **III. Auswirkungen**

#### **1. Auswirkungen auf den Bund**

Da in Zukunft auch gewisse lebende Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft einer Identitätskontrolle und einer physischen Kontrolle unterliegen sollen, führt dies zu einem erhöhten Kontrollaufwand. Für die Kontrollen werden Gebühren erhoben.

#### **2. Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden**

Besondere Auswirkungen für die Kantone sind nicht zu erwarten. Die Gemeinden sind durch die neuen Regelungen nicht unmittelbar betroffen.

#### **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die für die Kontrolle von Pflanzen zu entrichtenden Gebühren dürften für die Betroffenen insgesamt zu Kosten von ungefähr 180'000.- Franken pro Jahr führen.

### **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen stehen in keinem Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.